

Satzungsentwurf Tübingen	Satzungsentwurf GAL	Satzungsentwurf Verwaltung
<p>Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am XX.XX.2019 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Haan am XX.XX.2020 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Haan am XX.XX.2020 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand (1) Die Universitätsstadt Tübingen erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen und nicht wiederverwendbares Geschirr, sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck, eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit verzehrfertig für den unmittelbaren Verzehr verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Verpackung, Sauce und Besteck, Getränke „to go“). (2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind Einwegverpackungen wie Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse, Einweggeschirr und –besteck.</p>	<p>§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand (1) Die Stadt Haan erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen und nicht wiederverwendbares Geschirr, sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck, eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit verzehrfertig für den unmittelbaren Verzehr verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Verpackung, Sauce und Besteck, Getränke „to go“). (2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind Einwegverpackungen wie Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse, Einweggeschirr und –besteck.</p>	<p>§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand (1) Die Stadt Haan erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen und nicht wiederverwendbares Geschirr, sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck, eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit verzehrfertig für den unmittelbaren Verzehr verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Verpackung, Sauce und Besteck, Getränke „to go“). (2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind Einwegverpackungen wie Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse, Einweggeschirr und –besteck.</p>
<p>§ 2 Steuerschuldner Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.</p>	<p>§ 2 Steuerschuldner Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.</p>	<p>§ 2 Steuerschuldner Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen und Getränken nach § 1 verpflichtet.</p>

<p>§ 3 Steuerbefreiung Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen; 2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft; 3. einer Pfandpflicht unterliegen; 4. auf dem Betriebsgelände einer medizinischen Einrichtung (z. B. Krankenhäuser), einer sozialen Einrichtung (z. B. Kindergärten, Seniorenheime) oder einer Bildungseinrichtung (z. B. Schule, Hochschule) von deren Träger oder einer von dieser beauftragten Person abgegeben werden, wenn die Einwegverpackungen/Einweggeschirr bzw. -besteck aus hygienerechtlichen Gründen und/oder dringenden organisatorischen Gründen abgegeben werden. 	<p>§ 3 Steuerbefreiung Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen; 2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft; 3. einer Pfandpflicht unterliegen; 4. auf dem Betriebsgelände einer medizinischen Einrichtung (z. B. Krankenhäuser), einer sozialen Einrichtung (z. B. Kindergärten, Seniorenheime) oder einer Bildungseinrichtung (z. B. Schule, Hochschule) von deren Träger oder einer von dieser beauftragten Person abgegeben werden, wenn die Einwegverpackungen/Einweggeschirr bzw. -besteck aus hygienerechtlichen Gründen und/oder dringenden organisatorischen Gründen abgegeben werden. 	<p>§ 3 Steuerbefreiung Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen; 2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft; 3. einer Pfandpflicht unterliegen; 4. auf dem Betriebsgelände einer medizinischen Einrichtung (z. B. Krankenhäuser), einer sozialen Einrichtung (z. B. Kindergärten, Seniorenheime) oder einer Bildungseinrichtung (z. B. Schule, Hochschule) von deren Träger oder einer von dieser beauftragten Person abgegeben werden, wenn die Einwegverpackungen/Einweggeschirr bzw. -besteck aus hygienerechtlichen Gründen und/oder dringenden organisatorischen Gründen abgegeben werden.
<p>§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage Die Steuer beträgt für</p>	<p>§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage Die Steuer beträgt für</p>	<p>§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage Die Steuer beträgt für</p>

<p>1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 € 2. jedes Einweggeschirrtell und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50 € 3. jedes Einwegbesteckteil 0,20 €</p>	<p>1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 € 2. jedes Einweggeschirrtell und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50 € 3. jedes Einwegbesteckteil 0,20 €</p>	<p>1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 € 2. jedes Einweggeschirrtell und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50 € 3. jedes Einwegbesteckteil 0,20 €</p>
<p>§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1. (2) Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. (3) Der/die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraumes der Stadtverwaltung einer Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. (4) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegende Pflicht nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt. (5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.</p>		<p>§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken nach § 1. (2) Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. (3) Der/die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraumes der Stadtverwaltung einer Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. (4) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegende Pflicht nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt. (5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.</p>
<p>§ 6 Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten (1) Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke</p>		<p>§ 6 Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten (1) Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke</p>

<p>über Warenbezug und Warenverkauf zur Einsicht bereitzuhalten. (2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Verpackungsarten nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.</p>		<p>über Warenbezug und Warenverkauf zur Einsicht bereitzuhalten. (2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Verpackungsarten nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.</p>
<p>§ 7 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldners/ der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kopien davon anzufordern.</p>		<p>§ 7 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldners/ der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kopien davon anzufordern.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.April 2020 in Kraft.</p>		<p>§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am XX.XX 2021 in Kraft.</p>